

**Motion Born Rolf und Mit. über die Integration der Mutterschaftsbeihilfe in die ordentliche Sozialhilfe (M 799). Eröffnet am: 07.12.2010 Gesundheits- und Sozialdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

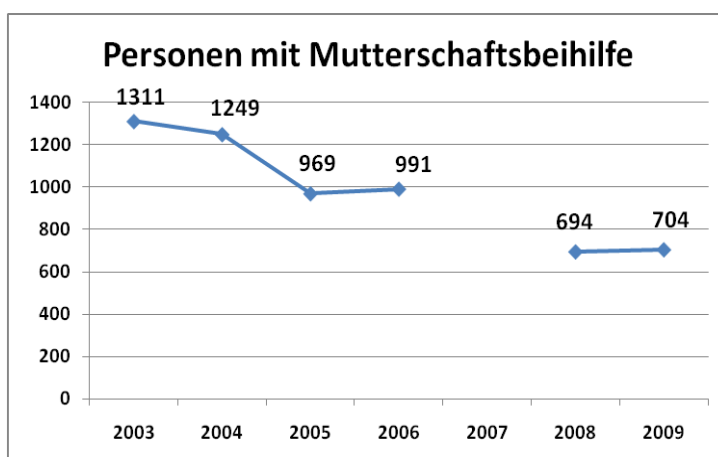
Die Motion verlangt, dass im Sozialhilfegesetz (SHG, SRL Nr. 892) die Mutterschaftsbeihilfe als Sonderhilfe abgeschafft und in die wirtschaftliche Sozialhilfe überführt wird.

**1. Allgemeines**

Vorab ist zu bemerken, dass gemäss dem Bundesamt für Sozialversicherungen neben dem Kanton Luzern weitere elf Kantone bedarfsabhängige Leistungen an Eltern oder einen Elternteil ausrichten, die sich der Erziehung und Pflege der Kinder widmen. Allerdings sind diese Sonderhilfen sehr unterschiedlich ausgestaltet.

Auch wenn im Kanton Luzern die Anzahl Personen, die Mutterschaftsbeihilfe beziehen, seit den Jahren 2003 und 2004 markant zurückgegangen ist, erfüllt diese Sonderhilfe eine wichtige Funktion. In den Jahren 2008<sup>1</sup> und 2009 haben jeweils rund 700 Personen von der Mutterschaftsbeihilfe profitiert. Im Jahr 2009 haben 33 Gemeinden in 240 Fällen Mutterschaftsbeihilfe ausgerichtet. Pro Fall mit durchschnittlich knapp 3 Personen wurden im Durchschnitt 8100.-- Franken ausbezahlt. Für die Gemeinden ergibt dies eine Nettobelastung von insgesamt 3 Millionen Franken.

Der Rückgang der Mutterschaftsbeihilfe ist insbesondere auf die Einführung der eidgenössischen Mutterschaftsentschädigung per Mitte 2005 zurückzuführen. Allerdings ist die Mutterschaftsentschädigung kein gleichwertiger Ersatz für die Mutterschaftsbeihilfe: Die Mutterschaftsentschädigung wird insbesondere Arbeitnehmerinnen oder Selbständigerwerbenden während maximal 14 Wochen ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Einkommens, welches die Mutter vor der Niederkunft erzielt hat. Demgegenüber ist bei der Mutterschaftsbeihilfe eine vorgängige Erwerbstätigkeit nicht erforderlich. Zudem besteht der Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfe während zwölf Monaten, davon maximal drei Monate vor der Geburt.



<sup>1</sup> Für das Jahr 2007 sind keine vergleichbaren Daten vorhanden.

## 2. Unterschiede zwischen der Mutterschaftsbeihilfe und der wirtschaftliche Sozialhilfe

Zwar entsprechen die Leistungen der Mutterschaftsbeihilfe denjenigen der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Allerdings unterscheiden sich die beiden Arten der Hilfe in folgenden wesentlichen Punkten:

	Mutterschaftsbeihilfe (MBH)	wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH)
Vermögensgrenze	Ein Anspruch auf MBH entfällt, wenn das Reinvermögen bei der alleinstehenden Mutter 33'000 Franken und 44'000 Franken bei im gleichen Haushalt lebenden Eltern übersteigt. Massgebend ist das Reinvermögen nach Steuergesetz.	Die WSH kennt keine eigentlichen Vermögensgrenzen, sondern Vermögensfreibeträge. Sie betragen 4'000 Franken pro erwachsene Person und 2'000 Franken pro minderjähriges Kind; höchstens aber 10'000 Franken pro Familie. Massgebend sind die effektiven aktuellen Verhältnisse.
Rückerstattung	Nur MBH, die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben oder infolge Verletzung der Meldepflicht geleistet worden ist, muss rückerstattet werden. Rechtmässig bezogene Mutterschaftsbeihilfe ist nicht zurückzuerstatten.	Auch rechtmässig bezogene WSH ist unter Umständen zurückzuerstatten.
Kürzung	Das Sozialhilfegesetz bestimmt ausdrücklich, dass die MBH nicht gekürzt werden darf, wenn die Mutter während der Dauer des Anspruchs ihre Erwerbstätigkeit aufgibt oder keine solche aufnimmt.	Bei der WSH besteht kein solches explizites Kürzungsverbot.

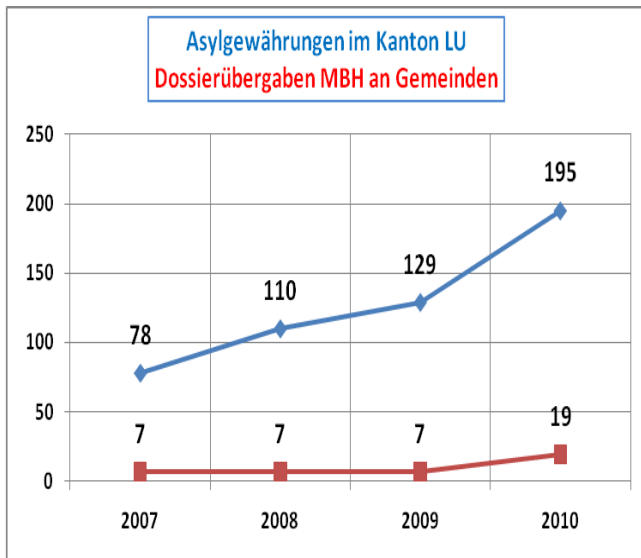
Wegen der deutlich höheren Vermögensgrenzen kann die Mutterschaftsbeihilfe also von mehr Personen in Anspruch genommen werden. Bei Personen, die bereits vor der Geburt des Kindes wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen haben, besteht nur noch die Unterscheidung bezüglich der Rückerstattung und der Kürzung.

## 3. Zuständigkeit bei Personen aus dem Asylbereich

Nach den §§ 60 und 61 SHG ist der Kanton für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich zuständig. Der Kanton hat die Erfüllung dieser Aufgabe an die Caritas Luzern übertragen. Dort ist der Sozialdienst Asylsuchende und Flüchtlinge zuständig. Halten sich vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, wechselt die Zuständigkeit für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe zu der jeweiligen Einwohnergemeinde (§ 61 Abs 4 SHG). Hingegen ist die Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes unabhängig von der Dauer der Anwesenheit aller Personen aus dem Asylbereich für die Mutterschaftsbeihilfe zuständig.

Diese Regelung hat bei Asylsuchenden, Schutzbedürftigen sowie bei vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen mit einem Aufenthalt unter zehn Jahren zur Folge, dass die Zuständigkeit für die Dauer der Mutterschaftsbeihilfe von einem Jahr vom Sozialdienst der Caritas an den Sozialdienst der Einwohnergemeinde übergeht. In diesen Fällen muss ein neues Dossier erstellt werden. Zusätzlich erschwert wird das Vorgehen bei sprachlichen oder anderen Defiziten. Es bedarf eines grossen Koordinationsaufwands zwischen den Sozialdiensten. Dies gilt umso mehr, als häufig bereits verschiedene Integrationsmassnahmen

für die Mutter und die anderen Familienangehörigen eingeleitet worden sind, die nach aktueller Praxis vom Sozialdienst der Caritas auch während der Dauer der Mutterschaftsbeihilfe weiter finanziert werden.



Nachdem in den Jahren 2007, 2008 und 2009 nur jeweils sieben Dossiers vom Sozialdienst der Caritas zwecks Gewährung der Mutterschaftsbeihilfe an die Gemeinden übergeben worden sind, ist im Jahr 2010 die Zahl mit 19 Dossiers deutlich gestiegen. Dies hängt damit zusammen, dass die Zahl der Fälle im Kanton Luzern, in denen das Bundesamt für Migration Personen Asyl gewährte, in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Da Personen aus dem Asylbereich normalerweise ohne Vermögen einreisen und in der ersten Phase ihres Aufenthalts in der Schweiz einem Arbeitsverbot unterliegen, wird der Grossteil mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt.

Um den administrativen Aufwand des beschriebenen Zuständigkeitswechsels zu minimieren, würde es Sinn machen, wenn die Gemeinden - analog dem Kanton bezüglich der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe - die Caritas Luzern beauftragen würden, die Mutterschaftsbeihilfe an Asylsuchende und Schutzbedürftige sowie an vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge auszurichten, die sich weniger als zehn Jahre in der Schweiz aufhalten. Eine solche Lösung ist ohne Anpassung des Sozialhilfegesetzes möglich. Die Grundlage zu einer solchen Übertragung ist § 16 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes (SRL Nr. 892).

#### 4. Schlussfolgerung

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Kanton Luzern nicht der einzige Kanton ist, der eine Mutterschaftsbeihilfe als Sonderhilfe kennt. Will der Kanton Familien und Alleinerziehende im Grenzbereich zum sozialen Existenzminimum im ersten Jahr nach der Geburt eines Kindes speziell fördern, hat die Mutterschaftsbeihilfe als gute Ergänzung zur eidgenössischen Mutterschaftsversicherung durchaus ihre Berechtigung. Zudem erachten wir die Integration der Mutterschaftsbeihilfe in die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht als sinnvoll. Zwischen der Mutterschaftsbeihilfe und der wirtschaftliche Sozialhilfe bestehen wesentliche Unterschiede. Die Geburt eines Kindes soll aber kein Grund für wirtschaftliche Sozialhilfe sein und eine Entlastung der Mutter während des ersten Lebensjahres eines Kindes erachten wir als familienpolitisch sinnvolle Massnahme. Die Problematik des anfallenden administrativen Mehraufwands bei den wenigen Fällen einer (befristeten) Übertragung von der Caritas Luzern auf die zuständige Einwohnergemeinde kann mit dem geltenden Recht gelöst werden, wie wir aufgezeigt haben. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.